

19. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ (S) auf Gemarkung Gissigheim

Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Vorentwurf (Stand 06.05.2022)

1. Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Gemeinden

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 17.03.2023</p>	<p>Zum Vorentwurf des oben genannten Flächennutzungsplans nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft In der Flurbilanz sind die Flurstücke in Vorbehaltsflur II eingestuft. Es handelt sich hier um überwiegend landbauwürdige Flächen, die nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können.</p> <p>Wenn der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach dennoch wie hier dargestellt realisiert werden soll, legt das Landwirtschaftsamt Wert auf folgende Punkte:</p> <p>Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Grundsätzlich sollten für die Ausgleichsmaßnahmen ertragsschwache Standorte in Betracht gezogen werden.</p> <p>Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes wäre es wünschenswert, wenn die landwirtschaftlichen Belange noch in die Planungsunterlagen aufgenommen würden.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt äußert erhebliche Bedenken aufgrund des für die Landwirtschaft sehr guten Zuschnitts der Flächen innerhalb des Plangebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Nach Kenntnis der VG werden durch die Planung keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</p> <p>Unter Ziffer I-4.4.5 der Begründung sind die Belange bzw. die Bedeutung der Landwirtschaft ausführlich beschrieben</p> <p>Wie bereits in der Begründung zur Bauleitplanung dargestellt (Ziffer I-4.4.5), dient die vorliegende Planung dem Aufbau einer umweltverträglichen, ressourcenschonenden und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichteten Energieinfrastruktur, die zudem der Versorgungssicherheit dient. Im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft ist festzustellen, dass nach bisherigem Stand der Kenntnisse</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 17.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erneuerbaren Energien werden im Hinblick auf den Klimaschutz und auf die Versorgungssicherheit als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Abwägungen eingebracht. Die Bedenken der Landwirtschaft werden zurückgewiesen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main- Tauber- Kreis vom 17.03.2023</p>		<p>durch das vorliegende Vorhaben keine negativen agrarstrukturellen Effekte im Raum Königheim zu erwarten sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Vielzahl der landwirtschaftlichen Flächen auf der Gesamtgemarkung Königheim als Vorrangflur eingestuft ist. Flächen mit geringer Wertigkeit stehen folglich nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, d.h. es ergibt sich für den Planbereich kein landwirtschaftliches Alleinstellungsmerkmal.</p> <p>Der VG ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft, zum anderen die Belange des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern. Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet und stellt das Resultat eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses unter Zugrundlegung des kommunalen Kriterienkatalogs der Gemeinde Königheim dar.</p> <p>Des Weiteren wurde im überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) der Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien neu definiert. Unter § 2</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 17.03.2023</p>	<p>Hinweise: <u>Forst</u> Die untere Forstbehörde des Main-Tauber-Kreises nimmt zu den o.g. Vorhaben gemeinsam mit der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Stellung und verweist auf ebendiese gemeinsame Stellungnahme vom 10.03.2023, Az. RPF83-2511-7713/2/2. Die Forstbehörden bitten um Beachtung der in o.g. Stellungnahme benannten Punkte.</p> <p><u>Verkehr</u> Hinsichtlich der Erschließung der Anlagen wird darauf hingewiesen, dass Wirtschaftswege (beschränkt-öffentliche Wege für Land- und Forstwirtschaft) für den allgemeinen Verkehr nicht befahrbar und deshalb umzuwidmen sind.</p>	<p>„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ EEG 2023 ist festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung einer Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag (auf Ebene des B-Plans) zusätzlich geregelt wird, dass die Fläche nach Aufgabe der photovoltaischen Nutzung wieder der Landwirtschaft vollumfänglich zugeführt wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 14.03.2023</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde, sowie der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und aus Sicht der Abteilung 3 - Landwirtschaft - wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Derzeit befindet sich der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ in Aufstellung. Hierzu soll der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim - Großrinderfeld - Königheim - Werbach mit der 19. Änderung im Parallelverfahren geändert werden. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst knapp 14 Hektar und soll zukünftig als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden.</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 14.01.2022 und 28.07.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Wir bedanken uns für die Beteiligung und nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 14.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erneuerbaren Energien werden im Hinblick auf den Klimaschutz und auf die Versorgungssicherheit als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Abwägungen eingebracht. Die Bedenken der Landwirtschaft werden zurückgewiesen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 14.03.2023</p>	<p>Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasemission handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasemission in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 14.03.2023</p>	<p>(7) Mit den Planungen soll auf einer Fläche von ca. 13,9 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden, die eine Nennleistung von 14 MWp hat. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zeitnah über den Ausgang des Verfahrens (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, Tel. 0711/904-12116, E-Mail: jasmin.wagner@rps.bwl.de</p> <p>Landwirtschaft Das ca. 14 ha große Plangebiet liegt in der südlichen Gissigheimer Gemarkung, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Betreiber ist die Fa. GP Joule Projekt GmbH & Co KG. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten).</p> <p>Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unseren Stellungnahmen vom 10.1.22 und vom 22.7.22, da die Planung am Standort Königheim nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich nicht oder nur geringfügig verändert wurde. Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft war es uns wichtig, dass die Eignung der landwirtschaftlichen Fluren in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt wird, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. In den aktuellen Planungsunterlagen wurden die Belange der Landwirtschaft dargestellt und durch die Gemeinde Königheim abgewogen.</p> <p>Unsere bereits damals ausführlich dargelegten Bedenken bleiben weiterhin bestehen. Diese wurden von uns formuliert, da aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten. Die hier vorliegende Einstufung in Vorrangflur Stufe II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wie bereits in der Begründung zur Bauleitplanung dargestellt (Ziffer I-4.4.5), dient die vorliegende Planung dem Aufbau einer umweltverträglichen, ressourcenschonenden und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichteten Energieinfrastruktur, die zudem der Versorgungssicherheit dient. Im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 14.03.2023</p>		<p>ist festzustellen, dass nach bisherigem Stand der Kenntnisse durch das vorliegende Vorhaben keine negativen agrarstrukturellen Effekte im Raum Königheim zu erwarten sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Vielzahl der landwirtschaftlichen Flächen auf der Gesamtmarkung Königheim als Vorrangflur eingestuft ist. Flächen mit geringer Wertigkeit stehen folglich nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, d.h. es ergibt sich für den Planbereich kein landwirtschaftliches Alleinstellungsmerkmal.</p> <p>Der VG ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft, zum anderen die Belange des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern. Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet und stellt das Resultat eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses unter Zugrundlegung des kommunalen Kriterienkatalogs der Gemeinde Königheim dar.</p> <p>Des Weiteren wurde im überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) der Abwägungsvorrang für erneuerbare</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 14.03.2023</p>	<p>Zu den Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen u.E. ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch und insbesondere im MTK steht u.E. bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de.</p>	<p>Energien neu definiert. Unter § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ EEG 2023 ist festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung einer Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag (auf Ebene des B-Plans) zusätzlich geregelt wird, dass die Fläche nach Aufgabe der photovoltaischen Nutzung wieder der Landwirtschaft vollumfänglich zugeführt wird.</p> <p>Kenntnisnahme. Generell stellt die Entwicklung von extensivem Grünland in ökologischer Hinsicht die beste Nutzungsüberlagerung innerhalb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 14.03.2023</p>	<p>Anmerkung: Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 10.03.2023</p>	<p>Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 17. Juni 2021 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen.</p> <p>Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Königheim und bezieht sich auf die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.</p> <p>Der Geltungsbereich erstreckt sich auf eine Fläche von rund 13,9 ha und bezieht die Grundstücke Flst-Nrn. 13268/0, 13259/0, 13258/0 (Weg), 13257/0, 13256/0, 13255/0, 13260/0 z.T., 13267/0 z.T. und 13212/0 z.T. der Gemarkung Gissigheim ein. Das Gebiet liegt südlich von Gissigheim und östlich der Schwarzfeld-Siedlung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis, zum o. g. Vorhaben i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</p> <p><u>STELLUNGNAHME:</u></p> <p>Von der 19. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Sowohl das östlich angrenzende Flurstück Nr. 10643 der Gemarkung Dittwar als auch die südlich angrenzenden Flurstücke Nr. 7285, 13914 und 13917 der Gemarkung Gissigheim sind mit Waldbäumen bestockt. Aufgrund der Bestockung, ihrer flächigen Ausdehnung und des vorhandenen Waldinnenklimas ist dort gem. § 2 LWaldG die Waldeigenschaft gegeben. Die östlich an das Plangebiet angrenzende Waldfläche befindet sich im kommunalen Eigentum die südlich angrenzenden Flurstücke im privaten Eigentum. Auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 7285 und 13914 ist Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Eine Beeinträchtigung der beschriebenen Erholungsfunktion besteht durch das angrenzend geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht. Darüber hinaus liegen die besagten Waldflächen allesamt in der Wasserschutzgebietszone IIIA. Die Einschätzung einer etwaigen Beeinträchtigung obliegt der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 10.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg Landes- forstverwal- tung vom 10.03.2023</p>	<p>Bezugnehmend auf die im Parallelverfahren durchgeführte qualifizierte Bauleitplanung weisen wir darauf hin, dass die entsprechenden Waldabstandsflächen gem. § 4 Abs. 3 LBO eingehalten werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Hinweise unserer Stellungnahmen (vom 12.01.2022 und 28.07.2022) zur Waldabstandsregelung berücksichtigt wurden.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Planerisch sind keine Maßnah- men im Wald vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg vom 13.03.2023</p>	<p>A Allgemeine Angaben</p> <p>19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim - Großrinderfeld - Königheim - Werbach:</p> <p>Darstellung einer Sonderbaufläche (S) östlich der Schwarzfeld-Siedlung im südöstlichen Bereich der Gemarkung Gissigheim, Fläche von ca. 20 ha (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“); Gemarkung Gissigheim der Gemeinde Königheim, Main-Tauber-Kreis (TK 25: 6423 Ahorn)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB 2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB 3. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gern. § 2 Abs. 2 BauGB <p>Ihr Schreiben Az. 301-621.31 vom 27.01.2023 Anhörungsfrist 17.03.2023</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme.</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme.</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Freiburg vom 13.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg vom 13.03.2023</p>	<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ hat das LGRB mit Schreiben vom 04.01.2022 (Az. 2511 // 21-13421) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation sowie im Südwestteil des Plangebietes im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese triassischen Festgesteine werden im zentralen Teil des Plangebietes lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Vorfeld der Objektplanung werden in der Regel die geotechnischen Eigenschaften des anstehenden Bodens im Hinblick auf die Standsicherheit im Rahmen einer Baugrunduntersuchung ermittelt. Die geotechnischen Hinweise werden in die Begründung als neue Ziffer I-2.4 übernommen.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg vom 13.03.2023</p>	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Das Plangebiet liegt ganz in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen - Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg vom 13.03.2023</p>	<p>https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8).</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und -geothermie) hat zum Bebauungsplan „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ Stellung genommen. Die hydrogeologischen Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 04.01.2022 (LGRB-Az. 2511 // 21-13421) umfassen die Planfläche und sind weiterhin gültig.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda“ (LUBW-Nr.:128-208) wird (in den Antragsunterlagen) hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg vom 13.03.2023</p>	<p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Autobahn GmbH des Bundes vom 02.02.2023</p>	<p>Von der im Betreff genannten 19. Änderung des Flächennutzungsplanes TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach der Kreisstadt Tauberbischofsheim, sind aufgrund des Abstands zur BAB von ca. 2 km keine Belange der Autobahn GmbH betroffen.</p> <p>Daher werden seitens der Autobahn GmbH keine Bedenken oder Anregungen in dieser Sache vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 02.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Fernstraßen-Bundesamt vom 30.01.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet. Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 30.01.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Regionalverband Heilbronn-Franken vom 02.03.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.</p> <p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in Verbindung mit der Teilfortschreibung Photovoltaik und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 21.07.2022 zum Bebauungsplanverfahrens hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Gemeinde Königheim und die Verwaltungsgemeinschaft stellen sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und tragen ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen, um sie regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken vom 02.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Transnet BW GmbH vom 06.02.2023</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich auf die Darstellung der Sonderbaufläche der Gemeinde Königheim Gemarkung Gissigheim bezieht, betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Transnet BW GmbH vom 06.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

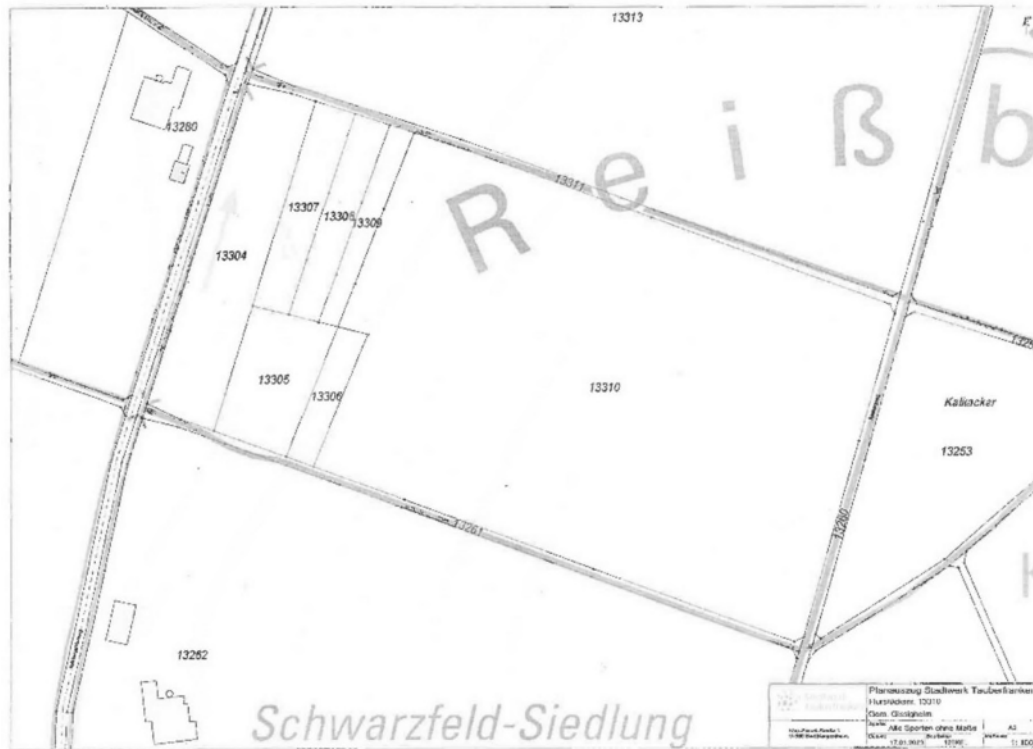
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>TenneT TSO GmbH vom 14.02.2023</p>	<p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 14.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Netze BW vom 03.03.2023</p>	<p>Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Zum FNP „19. Änderung des FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach - Sonderbaufläche (5)“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind keine Versorgungsleitungen vorhanden.</p> <p>110-kV-Leitungen sind vom Flächennutzungsplanverfahren nicht betroffen.</p> <p>Die Anschlussmöglichkeiten der PV-Freiflächenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der Netze BW jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Vielen Dank.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW vom 03.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
---	--------------------------	---------------------------------------	--------------------

Stadtwerk Tauberfranken
vom
17.03.2023


Vielen Dank, dass Sie uns über die Änderung des Flächennutzungsplans informieren.
Von Ihrem Vorhaben sind keine Versorgungsleitungen des Stadtwerks Tauberfranken betroffen.



Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme des Stadtwerks Tauberfranken vom 17.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
--	---------------------------------	--	---------------------------

Telekom vom 15.03.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur geplanten 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ (S), Gemarkung Gissigheim, haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>  <table border="1" data-bbox="725 1348 1317 1460"> <tr> <td>ATW-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATW-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Titel:</td> <td>Büroplan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTL:</td> <td>Hallertau</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>DNB:</td> <td>Tauberbischofsheim, Lautz, Wülfelstein-Großheim</td> <td>Auß:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>Voll:</td> <td>0341A</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name:</td> <td>PT101, Annelore Kilian</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>15.03.2023</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATW-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	ATW-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	Titel:	Büroplan			PTL:	Hallertau			DNB:	Tauberbischofsheim, Lautz, Wülfelstein-Großheim	Auß:	1	Bemerkung:		Voll:	0341A			Name:	PT101, Annelore Kilian			Datum:	15.03.2023			Blatt:	1			Blatt:	1	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Telekom vom 15.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.
ATW-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	ATW-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																				
Titel:	Büroplan																																						
PTL:	Hallertau																																						
DNB:	Tauberbischofsheim, Lautz, Wülfelstein-Großheim	Auß:	1																																				
Bemerkung:		Voll:	0341A																																				
		Name:	PT101, Annelore Kilian																																				
		Datum:	15.03.2023																																				
		Blatt:	1																																				
		Blatt:	1																																				

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Bundes- wehr vom 30.01.2023	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>		<p>Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 30.01.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Handwerks- kammer Heilbronn- Franken vom 01.02.2023	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer vom 01.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>NABU vom 09.03.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach und die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Leider war es unseren ehrenamtlich tätigen NABU-Arbeitskreis in Tauberbischofsheim zeitlich nicht möglich, sich mit den umfangreichen Unterlagen fundiert auseinanderzusetzen.</p> <p>Wir bitten jedoch um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der NABU vom 09.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Stadt Kilsheim vom 27.02.2023</p>	<p>Gegen die o.g. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bezüglich der Ausweisung einer Sonderbaufläche PV auf Gemarkung Königheim werden von Seiten der Stadt Kilsheim keine Einwände erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Kilsheim vom 27.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Stadt Lauda- Königs- hofen vom 01.03.2023</p>	<p>Durch das o.g. Bauleitplanverfahren der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft TBB-Groß- rinderfeld-Königheim-Werbach, auf der Gemarkung Königheim-Gissigheim, werden die Belange der Stadt Lauda-Königshofen nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden daher nicht vorgebracht.</p> <p>Wir wünschen viel Erfolg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Lauda-Königshofen vom 01.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
GVV Hardheim- Walldürn vom 02.03.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung. Gegen die 19. Änderung des FNP zum Bebauungsplan „Solarpark Schwarzfeld“ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken bzw. Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des GVV Hardheim-Walldürn vom 02.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen!